101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen-Süchteln"

Darstellung und Bewertung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen-Süchteln" Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

A Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

B Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
B 1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 11.06.2024	, vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	zu B 1 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 2	EXA Infrastructure Germany GmbH 11.06.2024	, durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Infrastructure Germany GmbH betroffen. Allgemeiner Hinweis: Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH / GTT GmbH / EXA Infrastructure Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten. Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne, wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.	zu B 2 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 3	Straßen.NRW 11.06.2024	, die oben genannte Änderung liegt an der Landesstraße Nr. 475 im Abschnitt 9 und im Bereich der freien Strecke. Das Gebiet ist bereits über einen ausgebauten Knotenpunkt an die Landesstraße angeschlossen. Zusätzliche Zufahrten werden nicht gestattet. Die Fahrbahn der Landesstraße ist von Verschmutzungen durch den Betreiber freizuhalten. Hierzu sind entsprechende Maßnahmen auf dem Grundstück selbst vorzuhalten, etwa eine Reifenwaschanlage. Unter Beachtung der vorgenannten Punkte bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken.	zu B 3 Die allgemeinen Forderungen werden im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt. Darüber hinaus wurden die allgemeinen Anforderungen an die Landesstraßen zu den Anbaubeschränkungszonen in der Begründung aufgenommen. Der Stellungnahme wird gefolgt, im Übrigen wird sie zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Es können aus diesem Verfahren heraus keine Ansprüche auf Lärmschutz und Schutz vor Feinstaub an den Landesbetrieb gestellt werden.	
		Allgemeine Forderungen Landesstraßen	
		1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.	
		2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)	
		a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.	
		b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.	
		c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.	
		3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrige stehen sie den baulichen Anlagen des§ 25 und§ 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle - sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.	
		5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.	
		6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.	
		7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.	
		8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.	
		9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/ Stadt.	
B 4	Rotterdam-Rijn Pijpleiding 11.06.2024	, die Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, nachfolgend RRP genannt, betreibt zwei überregionale, unterirdische Rohölpipelines (L7 Venlo-Wesel und L8 Venia-Wesseling). Die Leitungen transportieren unter hohem Druck leicht entzündliches / brennbares Rohöl der Gefahrenklasse A I zur Versorgung von Raffineriebetrieben und Tanklagern. An Hand Ihrer o.g. Meldung haben wir festgestellt, dass unsere Öfferpleitungen von Ihrem Verhaben / Bereich	zu B 4 Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Ausgleichsbilanzierung, da der Eingriff im Wesentlichen durch die bereits bestehenden Strukturen erfolgt ist. Im Rahmen möglicher nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren wird bei Bedarf eine Bilanzierung vorgenommen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden insofern auch erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt. Ein entsprechender Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.
		unsere Ölfernleitungen von Ihrem Vorhaben / Bereichnicht betroffen sind.	Lin chapitonender i iniwels warde an den vorhabentrager weltergeleitet.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich gefordert wird, muss sichergestellt sein dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir Sie um erneute Beteiligung.	
		Weiterhin	
		 empfehlen wir bei der Planung von Wohnhäusern, Hochhäusern oder Gebäude in denen sich Menschen aufhalten, immer ein Abstand zur Fernleitung von mindestens 25 Meter, falls möglich noch mehr anzuhalten. 	
		 versuchen wir Sie für Anfragen zur Leitungsauskunft oder behördliche Planungen (wie Bebauungspläne, Flächennutzungspläne usw.) nur noch die kostenfreie BIL Leitungsauskunft zu nutzen! 	
B 5	Amprion GmbH	, im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine	zu B 5
	12.06.2024	Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	
В 6	Schwalmverband	, der Flächennutzungsplan im Bereich "Deponie Viersen	zu B 6
	12.06.2024	Süchteln" liegt außerhalb des Schwalmeinzugsgebiets. Daher besteht für den Schwalmverband keine Betroffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
В7	PLEdoc GmbH	, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen	zu B 7
	13.06.2024	 Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen 	Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt keine Ausgleichsbilanzierung, da der Eingriff im Wesentlichen durch die bereits bestehenden Strukturen erfolgt ist. Im Rahmen möglicher nachgelagerter Baugenehmigungsverfahren wird bei Bedarf eine Bilanzierung vorgenommen. Mögliche Ausgleichsmaßnahmen und -flächen werden insofern auch erst zu diesem Zeitpunkt ermittelt. Ein entsprechender Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		 Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn 	
		Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.	
		Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	
		Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	
		Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.	
B 8	Deutsche Glasfaser 14.06.2024	Planauskünfte können ab sofort in unserer Online- Planauskunft selbständig generiert werden. Registrieren Sie sich bitte unter folgendem Link: https://planauskunft.deutsche-glasfaser.de/de/	zu B 8 Für die Versorgungssituation innerhalb des Änderungsbereiches besteht kein Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.
		Sollte während der Anmeldung oder im Auskunftsprozess Schwierigkeiten auftreten, können Sie uns unter klaerfaelle-planauskunft@deutsche-glasfaser.de kontaktieren.	
		[Die Stellungnahme enthält Planauskünfte und Schutzanweisungen bestehender Leitungen]	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
B 9	Thyssengas GmbH 20.06.2024	, von dem zuvor genannten behördlichen Verfahren werden weder geplante noch vorhandene Anlagen unserer Gesellschaft betroffen. Unter der Voraussetzung, dass die Planungsgrenzen beibehalten werden, ist eine weitere Beteiligung an dem Verfahren nicht erforderlich. [Die Stellungnahme enthält Planauskünfte und Schutzanweisungen bestehender Leitungen]	zu B 9 Für die Versorgungssituation innerhalb des Änderungsbereiches besteht kein Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.
B 10	Vodafone West GmbH 24.06.2024	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planau skunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH/ Vodafone West GmbH angefordert werden. [Die Stellungnahme enthält Dokumente mit Schutzanweisungen bestehender Leitungen]	zu B 10 Für die Versorgungssituation innerhalb des Änderungsbereiches besteht kein Regelungsbedarf auf der Ebene des Flächennutzungsplanes.
B 11	Bundesaufsichts amt für Flugsicherung	, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler	zu B 11 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
	26.06.2024	Flugsicherungseinrichtungen gemäß §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.	
		Diese Beurteilung beruht auf den nach §18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und - schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Juni 2024).	
		Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	
		Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.	
B 12	Bezirksregierung Arnsberg 01.07.2024	, bezüglich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung werden von hier aus keine Anregungen und Hinweise vorgetragen. Hinsichtlich der bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung teile ich Ihnen mit, dass sich die vorbezeichnete Planfläche über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern "Boisheim 4" und "Horrem 90" befindet. Eigentümerin dieser Bergwerksfelder ist die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist	zu B 12 Die RWE Power AG wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt. Die Hinweise zu den Grundwasserverhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer /- Feldeseigentümer zu regeln.	
		Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.	
		Der Planungs- / Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen nicht betroffen. Jedoch liegt der Planungs- / Vorhabensbereich im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von Sümpfungsmaßnahmen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter. (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 98, 8, 7, 6D, 68, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.	
		Folgendes sollte daher berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/ Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.	
		Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power Aktiengesellschaft, RWE-Platz 2 in 45141 Essen, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.	
B 13	NEW Netz GmbH 01.07.2024	, zu der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen-Süchteln" erheben wir keine Bedenken.	zu B 13 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 14	Bau- und Liegenschaftsbet rieb NRW	, der BLB NRW ist in diesem Bereich nicht betroffen.	zu B 14 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	02.07.2024		
B 15	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH 02.07.2024	, wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	zu B 15 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 16	Wald und Holz NRW 02.07.2024	, zu o.a. Vorgang bestehen forstbehördlich keine Bedenken.	zu B 16 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
B 17	Bezirksregierung Düsseldorf	, hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:	zu B 17
	11.07.2024	Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung.	
		Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:	
		Aus Sicht der von Dezernat 33 zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken und Anregungen.	
		Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:	Die genannten LVR-Ämter sowie die untere Denkmalbehörde bei der Stadt Viersen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im	Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung ist nicht erfolgt.
		Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind empfehle ich - falls nicht bereits geschehenden LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	
		Bitte beteiligen Sie insbesondere den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, da zum 01.06.2022 das Denkmalschutzgesetz novelliert wurde und somit auch vermutete Bodendenkmäler zum Schutzumfang dazu gehören. Die Informationen zu den vermuteten Bodendenkmälern liegen ausschließlich beim LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str.133, 53115 Bonn.	
		Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:	Der Kreis Viersen wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB um
		Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Insofern von hier aus Fehlanzeige.	die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahme wird unter der Nr. B 18 behandelt.
		Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Viersen als untere Naturschutzbehörde zuständig.	
		Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:	
		Gegen die 101. Änderung des FNP der Deponie Viersen Süchteln haben wir keine Bedenken.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Folgende von mir zu vertretenden Belange sind von dem Vorhaben nicht berührt:	
		- Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51)	
		- Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes (Dez. 53)	
		- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54)	
B 18	Kreis Viersen 11.07.2024	, die Deponie Viersen ist eine Anlage, die in die Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf fällt. Es wird aus boden-, wasser- und immissionsschutzrechtlicher Sicht seitens des Kreises Viersen keine Stellungnahme abgegeben.	Zu B 18
		Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Kreis Viersen eine eigene lokale Starkregengefahrenkarte hat, welche im Zuge des Planverfahrens zu beachten ist. Die Karte ist zu finden unter:	Die Starkregengefahrenkarte wurde im Rahmen der Weiterbearbeitung der Verfahrensunterlagen ausgewertet und beschrieben.
		https://mapview.hydrotec.de/models/online-mitmach- karten-starkregen-im-kreis-viersen/?p=kreisviersen	
		Gemäß der zuvor genannten Starkregengefahrenkarte des Kreises Viersen ist im Planbereich, im Falle eines Starkregenereignisses, mit Wasserhöhen bis zu 1,30 m und Fließgeschwindigkeiten bis ca. 0,4 m/s zu rechnen.	
		Es wird zudem darauf hingewiesen, dass die Einleitungen in die Oberflächengewässer des Netteverbandes gewässerverträglich zu erfolgen haben und Sediment von den oberhalb liegenden Flächen zurückzuhalten sind.	
		Natur- und Landschaftspflege: Aus Sicht von Natur und Landschaft bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Viersen im Bereich "Deponie Viersen-Süchteln". Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorlage der noch ausstehenden Planunterlagen (u.a. Artenschutzgutachten) im weiteren Verfahren möglich.	Im Rahmen der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes ist rein rechtlich gesehen die Erstellung eines Artenschutzgutachtens zur Artenschutzprüfung Stufe 1 nicht erforderlich. Es wurde eine Ersteinschätzung zum Thema Artenschutz vorgenommen. Artenschutzrechtliche Auswirkungen, die die Vollzugsfähigkeit des Planes verhindern, werden nicht erwartet. Weitergehende Bewertungen und Festlegungen bleiben den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Infektions- und Umwelthygiene: Die o.g. Anlage liegt in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf. Aussagen zu Schall, Staub und Geruch sind laut den Unterlagen noch in Bearbeitung. Gegen das oben genannte Planverfahren bestehen nach derzeitigem Erkenntnisstand und zum aktuellen Planungsstand aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken.	Die angeführten Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.
		Radverkehr: Im Zu- und Ausfahrtsbereich der Deponieanlage ist mit Radfahrenden zu rechnen aufgrund der dort vorhandenen und ausgewiesenen Wege. Teile der Rad- und Fußanlage liegen im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung. Entlang der Hindenburgstraße verläuft zudem das gemäß Landesstandard NRW in weiß – rot ausgeschilderte Radverkehrsnetz NRW. Es wird empfohlen, Aussagen zum Rad- und Fußverkehr in der Begründung zu ergänzen.	Die Hinweise zum Radverkehr werden zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird ergänzt, die übrigen Hinweise werden im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis wurde an den Vorhabenträger weitergeleitet
		Bei Planumsetzung wird angeregt, eine Umgestaltung der vorhandenen Querungsmöglichkeit (z.B. Markierungsmaßnahmen nach dem Stand der Technik) zu prüfen, um die Verkehrssicherheit weiter zu erhöhen.	
		Der Pfostenstandort "VIE 053" der weiß-roten Radwanderbeschilderung befindet sich direkt im Zufahrtsbereich und ist straßenverkehrsrechtlich angeordnet. Bei Planumsetzung und einer möglichen Versetzung des Pfostens ist dieser durch den Vorhabenträger zu sichern und aufzubewahren und nach Projektumsetzung wieder auf Kosten des Vorhabenträgers vor Ort an gleicher Stelle aufzustellen. Ist eine Errichtung an gleicher Stelle nicht mehr möglich, so ist frühzeitig Kontakt zum Kreis Viersen, Abteilung Kreisentwicklung, aufzunehmen, um rechtzeitig einen neuen Standort zu suchen und diesen straßenverkehrsrechtlich über den Kreis Viersen anordnen zu lassen.	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		Art der Nutzung: Die geplante Abgrenzung der drei Sondergebiete lässt sich aus dem Plan anhand der dort vorzufindenden schwarzen durchgezogenen Linie herleiten, diese Abgrenzung findet sich jedoch nicht in der Legende wieder. Diese Linie ähnelt zudem sehr dem Legendeneintrag zur Richtfunkschneise. Es wird zwecks rechtlicher Klarstellung daher empfohlen, zur Abgrenzung der unterschiedlichen Arten der Nutzung Knödellinien zu verwenden.	Die Darstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde entsprechend der Stellungnahme angepasst.
		Es handelt sich bei den Sondergebieten um Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO mit besonderer Zweckbestimmung. Gemäß § 11 (2) BauNVO sind für diese Sondergebiete in der Planurkunde die Art der Nutzung und ihre Zweckbestimmung darzustellen. Es wird daher angeregt, bei allen Sondergebietsdarstellungen beide Sachverhalte anzugeben.	
		Raumordnung: Zwischenzeitlich ist die landesplanerische Anpassung an die Ziele der Raumordnung nach § 34 Landesplanungsgesetz NRW mit Schreiben der Bezirksregierung Düsseldorf vom 05.07.24 erfolgt. Verkehrsanlagen im Eigentum des Kreises Viersen:	Die landesplanerische Anfrage ergab keine raumordnungsrechtlichen Bedenken gegenüber der Planung.
B 19	Die Autobahn GmbH des Bundes 12.07.2024	Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen. , die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, ist für den Betrieb und die Unterhaltung der südlich des Plangebietes verlaufenden Autobahn 61, Abschnitt 5 sowie für die Anschlussstelle Süchteln im Abstand von ca. 680 m zuständig. Im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans dürfen durch die künftig geplanten Entwicklungen im Plangebiet keine Verschlechterungen der Leistungsfähigkeit oder der Qualitätsstufen des Verkehrsablaufs im umliegenden klassifizierten	zu B 19 Es wurde eine Verkehrsuntersuchung zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen erarbeitet und in der Begründung aufgenommen. Die Untersuchung wird im Rahmen der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.
		Straßennetz ausgelöst werden. Die verkehrliche Erschließung ist durch nachgeordnete Verfahren zu	

101. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Deponie Viersen-Süchteln" Darstellung und Bewertung eingegangener Stellungnahmen – Frühzeitige Beteiligungen

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Textliche Wiedergabe der Stellungnahme	Ausführungen der Verwaltung
		sichern. Seitens der Autobahn GmbH weise ich darauf hin, dass eine leistungsfähige und sichere Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz bei Realisierung des o.a. Vorhabens in jedem Fall sicherzustellen ist.	
		Die verkehrlichen Auswirkungen sind zu gegebener Zeit darzustellen und mit der Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland abzustimmen. Ggfls. erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit im umliegenden Straßennetz sind grundsätzlich durch die Kommunen / Vorhabenträger zu tragen.	
		Es wird um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.	
B 20	Industrie- und Handelskammer 12.07.2024	, die Stadt Viersen beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Erweiterung der am Standort bestehenden Betriebsanlagen der Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN).	zu B 20 Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die vorgesehene Planung wird durch die Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Sie ist Ausdruck aktiver Wirtschaftsförderung der Stadt Viersen. Die IHK bittet darum, die Bauleitplanung zügig durchzuführen.	